

Amtsblatt für die Gemeinde Panketal

Jahrgang 6	Panketal, den 30. September 2009	Nummer 9
------------	----------------------------------	----------

Impressum

Herausgeber

Gemeinde Panketal - Der Bürgermeister, Postfach 1113,
16336 Panketal
Internet: <http://www.panketal.de>

Das Amtsblatt für die Gemeinde Panketal kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Druck

TASTOMAT Druck GmbH, Landhausstraße, 15345 Eggersdorf

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Panketal	S. 1
Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Kommunalservice Panketal	S. 1
Öffentliche Auslegung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 14 P "Sondergebiet Einzelhandel Bernauer Str./Händelstr."	S. 4
Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 16 "Bucher Str./Küßnachter Str."	S. 5
Klarstellungssatzung Schwanebeck-Dorf	S. 5
Bekanntmachung Vorarbeiten für Baumaßnahmen an der Autobahn A 10	S. 6
Beschlüsse der Gemeindevertretung von ihrer Sitzung am 17.08.2009	S. 6
Beschlüsse der Gemeindevertretung von ihrer Sitzung am 31.08.2009	S. 6
Bekanntmachung zu den Lohnsteuerkarten 2010	S. 8

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Panketal

Aufgrund von § 4 und § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Kommunalverfassung) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I Seite 286) hat die Gemeindevertretung Panketal in ihrer Sitzung am 31. August 2009 folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Panketal vom 26.01.2009 beschlossen:

Artikel 1

1. § 10, Abs. 2, Pkt. 2 wird wie folgt ergänzt:

f – Grundstücksangelegenheiten;

2. In § 12 Abs. 1, Pkt. a) wird die Zahl „acht“ gestrichen und durch die Zahl „neun“ ersetzt.

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Panketal, den 09. 09. 2009

Rainer Fornell
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Panketal wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Panketal, den 09. 09. 2009

Rainer Fornell
Bürgermeister

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Kommunalservice Panketal

Aufgrund der §§ 2, 3 und 93 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08 [Nr. 12] S. 202) i.V.m. § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) vom 26. März 2009 (GVBl. II/09, [Nr.11], S. 150) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal in ihrer Sitzung am 31.08.2009 folgende Satzung beschlossen:

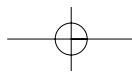
Inhaltsübersicht:

- § 1 Rechtsstellung / Name
- § 2 Gegenstand des Eigenbetriebes
- § 3 Stammkapital
- § 4 Zuständige Organe
- § 5 Werkleitung
- § 6 Vertretung der Gemeinde in Angelegenheiten des Eigenbetriebes
- § 7 Hauptausschuss
- § 8 Zuständigkeit der Gemeindevertretung
- § 9 Stellung des Bürgermeisters
- § 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
- § 11 Kassenwirtschaft
- § 12 Jahresabschluss und Lagebericht
- § 13 Leistungen im Verhältnis zwischen Eigenbetrieb und Gemeinde
- § 14 Inkrafttreten

§ 1

Rechtsstellung / Name

- (1) Der Eigenbetrieb der Gemeinde Panketal wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbstän-



diger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften insbesondere des § 93 BbgKVerf und der Eigenbetriebsverordnung sowie den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

- (2) Der Eigenbetrieb trägt den Namen Eigenbetrieb Kommunalservice Panketal.

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Aufgaben des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal sind die Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde Panketal und die öffentliche Wasserversorgung einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Löschwasserversorgung aus dem Wassernetz.
- (2) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und diesen wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben. Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, wenn diese wirtschaftlich mit dem Eigenbetrieb zusammenhängen und der optimalen Aufgabenerfüllung des Eigenbetriebes dienen. Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.
- (3) Der Eigenbetrieb tritt infolge der Auflösung des Abwasserzweckverbandes Panketal im Innenverhältnis zur Gemeinde Panketal in sämtliche Rechte und Pflichten des ehemaligen Zweckverbandes ein, insbesondere werden dem Eigenbetrieb sämtliches Vermögen, Verbindlichkeiten und sonstige Rechte des ehemaligen Zweckverbandes zugeordnet.

§ 3

Stammkapital

Gemäß § 10 Abs. 3 EigV wird von der Festsetzung des Stammkapitals abgesehen.

§ 4

Zuständige Organe

Für die entsprechenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind folgende Organe zuständig:

1. die Gemeindevertretung
2. der Hauptausschuss
3. die Werkleitung

Für den Bürgermeister gilt § 9 dieser Satzung.

§ 5

Werkleitung

- (1) Die Gemeindevertretung bestellt auf Vorschlag des Bürgermeisters die Werkleitung. Der Bürgermeister regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Werkleitung mit Zustimmung des Hauptausschusses. Im Übrigen bestimmt die Werkleitung die innere Organisation des Eigenbetriebes. Die Aufgaben der Werkleitung werden von einem Werkleiter und einem Abwesenheitsvertreter wahrgenommen.
- (2) Die Werkleitung nimmt die Aufgaben nach § 5 EigV wahr. Sie leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht nach den Bestimmungen der BbgKVerf, der EigV oder dieser Betriebssatzung den anderen Organen des Eigenbetriebes vorbehalten sind. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich. Die Werkleitung bereitet die entsprechenden Beschlüsse der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses vor und ist für deren Ausführung

sowie für die Ausführung der bestätigten Auftragsvergaben verantwortlich. Die Werkleitung oder von ihr beauftragte Personen haben in der Gemeindevertretung und dem Hauptausschuss das Recht und auf Wunsch der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses die Pflicht zum Vortrag. Sie vollzieht die Entscheidungen des Bürgermeisters und des Hauptausschusses in Angelegenheiten, die den Eigenbetrieb betreffen.

- (3) Der Werkleitung obliegen insbesondere die laufenden Geschäfte (Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung) des Eigenbetriebes. Dazu gehören alle im täglichen Betrieb regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind.
Sie entscheidet zusätzlich in allen nach § 7 Abs. 3 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, soweit die dort bestimmten Wertgrenzen im Einzelfall unterschritten werden.
Die Werkleitung vertritt die Gemeinde in Gerichtsverfahren des Eigenbetriebes.
Die Werkleitung entscheidet über Niederschlagungen von Forderungen.
- (4) Die Werkleitung ist Vorgesetzter aller Beschäftigten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist sie zur Steuerung der innerbetrieblichen Organisation befugt, den Beschäftigten des Eigenbetriebes fachliche Weisungen zu erteilen. Die Ausübung personalrechtlicher Befugnisse obliegt dem Bürgermeister. Die Werkleitung hat bei Personalentscheidungen ein Mitwirkungsrecht.
- (5) Die Werkleitung hat den Bürgermeister laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen Auskünfte zu erteilen.
Sie hat ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Gemeinde auswirken. Die Werkleitung hat dem Bürgermeister und dem Hauptausschuss halbjährlich einen Zwischenbericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über den Fortgang der im Wirtschaftsplan vorgesehenen Investitionen schriftlich vorzulegen.

§ 6

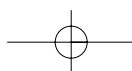
Vertretung der Gemeinde in Angelegenheiten des Eigenbetriebes

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes vertritt die Werkleitung die Gemeinde. Die Werkleitung ist befugt, im Rahmen und unter Beachtung der Formerfordernisse des § 6 EigV Verpflichtungserklärungen abzugeben. In Angelegenheiten des Eigenbetriebes erlässt die Werkleitung Verwaltungsakte gemäß § 35 VwVfG.
Verpflichtende Erklärungen in Personalangelegenheiten gibt die Werkleitung lediglich im Auftrag des Bürgermeisters ab.
- (2) Die Werkleitung kann Betriebsangehörige für einzelne Angelegenheiten und für bestimmte Sachgebiete mit der Vertretung beauftragen. Die Vertretungsberechtigten und die Beauftragten sowie der Umfang der Vertretungsbefugnis werden durch die Werkleitung ortsüblich bekannt gemacht.

§ 7

Hauptausschuss

- (1) Mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Werksausschusses für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes ist der Hauptausschuss betraut.
- (2) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Be-



- schlussfassung der Gemeindevertretung unterliegen, wird der Hauptausschuss als beratender Ausschuss tätig.
- (3) Über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Gemeindevertretung oder der Werkleitung fallen, entscheidet der Hauptausschuss als beschließender Ausschuss. Das sind insbesondere:
1. Vergabe von Aufträgen zu Lieferungen und Leistungen, wenn der Auftragswert im Einzelfall den Betrag von 50.000 Euro überschreitet und den Betrag von 100.000 Euro nicht übersteigt;
 2. Vergabe von Aufträgen zu Planungsleistungen, wenn der Auftragswert im Einzelfall den Wert von 5.000 Euro überschreitet und den Wert von 15.000 Euro nicht übersteigt;
 3. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Vermögensgeschäften, wenn der Wert des Vermögensgegenstandes einen Wert von 25.000 Euro überschreitet und einen Wert von 50.000 Euro nicht übersteigt;
 4. sonstige Verträge, wenn der Vertragswert im Einzelfall den Betrag von 50.000 Euro überschreitet und den Betrag von 100.000 Euro nicht übersteigt;
 5. Stundung von Zahlungsverpflichtungen, soweit sie den Betrag von 20.000 Euro übersteigen;
 6. Erlass von Forderungen, wenn der Betrag im Einzelfall einen Wert von 250 Euro überschreitet und einen Betrag von 5.000 Euro nicht übersteigt;
 7. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie der Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 25.000 Euro überschreiten und den Betrag von 50.000 Euro nicht überschreiten;
 8. die Genehmigung von Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Investitionsplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch 50.000 Euro übersteigen;
 9. gerichtliche Vergleiche, wenn sie im Einzelfall die Höhe von 7.500 Euro überschreiten und die Höhe von 15.000 Euro nicht übersteigen; außergerichtliche Vergleiche, wenn sie im Einzelfall die Höhe von 5.000 Euro überschreiten und die Höhe von 10.000 Euro nicht übersteigen.
- (4) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen gemäß § 15 Absatz 4 Satz 2 EigV der Zustimmung des Hauptausschusses.
- (5) An den Sitzungen des Hauptausschusses nimmt die Werkleitung mit beratender Stimme teil. Gemäß § 8 Abs. 3 EigV hat die Werkleitung in den Sitzungen des Hauptausschusses in Angelegenheiten des Eigenbetriebes das Recht, das Wort zu ergreifen, Vorschläge einzubringen, Fragen und Anträge zu stellen und sie zu begründen (aktives Teilnahmerecht).

§ 8

Zuständigkeit der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung beschließt in allen Angelegenheiten, die ihr durch die Kommunalverfassung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind, unbeschadet des § 28 Abs. 2 der KVerf über:
 1. die wesentliche Aus- und Umgestaltung des Eigenbetriebes einschließlich des Erlasses und der Änderung der Betriebssatzung;
 2. die Festsetzung der allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen, insbesondere der Gebühren, Beiträge und des Kostenersatzes;
 3. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes;
 4. den Vorschlag nach § 106 Abs. 2 KVerf für die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss;
 5. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung;
 6. die Entlastung der Werkleitung;
 7. die Entnahme von Eigenkapital aus dem Eigenbetrieb;
 8. die Bestellung der Werkleitung auf Vorschlag des Bürgermeisters.
- (2) Die Gemeindevertretung beschließt zudem über die in § 7 Abs. 3 dieser Satzung festgelegten Angelegenheiten, soweit die dort genannten Wertobergrenzen im Einzelfall überschritten werden.
- (3) Die Gemeindevertretung kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Hauptausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 9

Stellung des Bürgermeisters

- (1) Dem Bürgermeister obliegt das Recht, der Werkleitung Weisungen nach § 9 EigV zu erteilen, um die Einheitlichkeit der Verwaltungsführung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes zu sichern und Missstände zu beseitigen.
- (2) Der Bürgermeister ist gem. §§ 61f. KVerf Dienstvorgesetzter.
- (3) Der Bürgermeister wird im Rahmen des § 6 Abs. 3 EigV zur Mitunterzeichnung von Verpflichtungserklärungen tätig.
- (4) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die in der Zuständigkeit des Hauptausschusses liegen, kann der Bürgermeister nach § 58 KVerf die entsprechenden Entscheidungen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung treffen. Die Werkleitung ist zu unterrichten.
- (5) Glaubt die Werkleitung nach pflichtgemäßem Ermessen, die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Werkleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Hauptausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen Hauptausschuss und dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung der Gemeindevertretung herbeizuführen. In dringenden Angelegenheiten gilt § 58 KVerf entsprechend.

§ 10

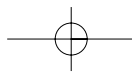
Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt.
- (2) Nach § 10 Abs.1 EigV ist der Eigenbetrieb als Sondervermögen der Gemeinde zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Vermögens wird i.S.d. § 11 EigV hingewirkt.
- (3) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Kalenderjahr.
- (4) Für den Eigenbetrieb ist ein jährlicher Wirtschaftsplan aufzustellen, der alle Bestandteile und Anlagen nach § 14 der Eigenbetriebsverordnung enthält.
- (5) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 14 Abs. 4 EigV vorliegen.

§ 11

Kassenwirtschaft

Für den Eigenbetrieb wird nach § 12 EigV eine Sonderkasse eingerichtet.



§ 12

Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Die Werkleitung stellt für den Eigenbetrieb auf der Grundlage des § 21 EigV einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht nach Ablauf des Wirtschaftsjahres auf.
- (2) Für die Jahresabschlussprüfung kommen die Vorschriften des § 106 BbgKVerf sowie die Regelungen des Abschnittes 3 der EigV zur Anwendung.

§ 13

Leistungen im Verhältnis zwischen Eigenbetrieb und Gemeinde

- (1) Sämtliche Lieferungen und Leistungen sind auch im Verhältnis zwischen dem Eigenbetrieb und der Gemeinde angemessen zu vergüten. Im Übrigen gilt § 11 Abs. 3 EigV.
- (2) Der Bürgermeister kann im Benehmen mit der Werkleitung Fachämter der Gemeindeverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 14

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am 01.10.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal vom 01.11.2006 in der zuletzt geänderten Fassung vom 07.10.2008 außer Kraft.

Panketal, 09.09.2009

Rainer Fornell
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Neufassung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes vom 31.08.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Panketal, 09.09.2009

Rainer Fornell
Bürgermeister

Bekanntmachung über die Öffentliche Auslegung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 14 P „Sondergebiet Einzelhandel Bernauer Str./Händelstr.“

Die Gemeindevertretung hat am 31.08.2009 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14 P „Sondergebiet Einzelhandel Bernauer Str./Händelstr.“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan einschließlich Begründung mit Umweltbericht, Planstand Juli 2009 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. II BauGB bestimmt.

Mit dem Verfahren des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Lebensmittelmarktes mit 1.250 m² Verkaufsfläche und

Vollsortimentangebot geschaffen werden. Der beigelegte Planausschnitt ist maßgebend für die Lage des Bebauungsplangebiets.

Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, die Begründung einschließlich Umweltbericht und der Vorhaben- und Erschließungsplan, Planstand Juli 2009, sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden in der Zeit vom **07.10.2009 bis einschließlich 09.11.2009** bei der

Gemeinde Panketal
Bauplanung
Zimmer 110
Schönower Str. 105 in 16341 Panketal

während folgender Zeiten

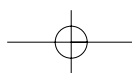
Montag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr
Mittwoch	von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag	von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Folgende umweltbezogene Information ist verfügbar: Untersuchungsbericht Immissionsprognose Neubau Verbrauchermarkt Bernauer Str./Händelstr. vom 16.07.2009, Ing.büro Dr. Jödicke & Partner

Während der Auslegungsfrist wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung bei der Gemeinde Panketal, Bauplanung, Zimmer 110 gegeben.

Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei



der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, sowie mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Verfasser zweckmäßig.

Panketal, 15.09.2009

Fornell
Bürgermeister

Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 16 „Bucher Straße/ Küßnacher Straße“

Die Gemeindevertretung Panketal hat in öffentlicher Sitzung am 22.06.2009 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 16 „Bucher Straße/Küßnacher Straße“ entsprechend § 2 Abs. 1 BauGB für den Bereich Bucher Straße/ Küßnacher Straße/ Steenerbuschstraße, OT Zepernick, Flur 9, Flurstücke 530, 532 und teilweise 545 (Wald- bzw. Freifläche nördlich der Bucher Straße, Höhe Küßnacher Straße) beschlossen.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus beiliegendem Kartenausschnitt.

Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für

- eine Grün- und Retentionsfläche,
- eine Waldfläche,
- Wohnbauflächen für zwei Einfamilienhäuser an der Steenerbuschstraße.



Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches bekannt gemacht

Panketal, 13.07.2009

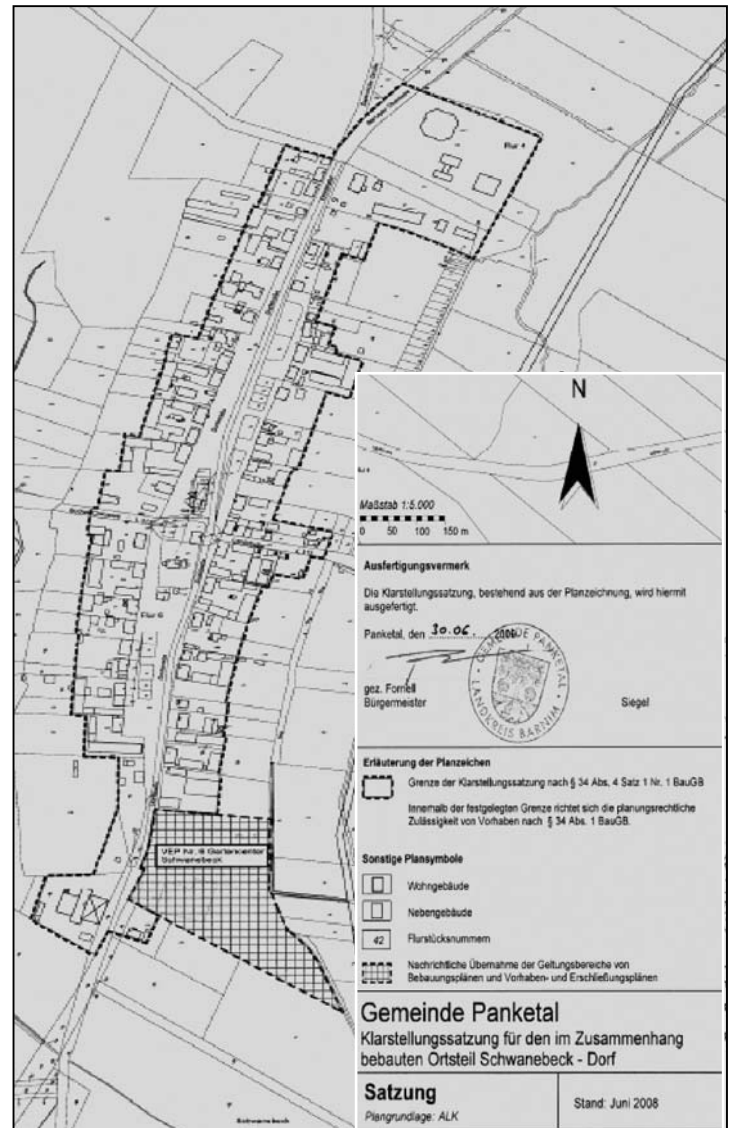
Fornell
Bürgermeister

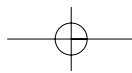
Bekanntmachung der Klarstellungs- satzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Schwanebeck-Dorf (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 Baugesetzbuch)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal hat in öffentlicher Sitzung am 23.06.2008 den Inhalt der Klarstellungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Schwanebeck-Dorf zur Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Satzung besteht aus der Plankarte mit Darstellung der Klarstellungsgrenzen (siehe beigefügte Plankarte in verkleinerter Form).

Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.





6 30. September 2009

Amtliche Bekanntmachung

Gemeinde Panketal - Nummer 9

Sie haben die Möglichkeit, die Satzung in der Gemeindeverwaltung Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal, Zimmer 110, während der Dienststunden: montags von 09:00 bis 12:00 Uhr, dienstags von 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:30 Uhr sowie donnerstags von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 17:30 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung einzusehen und über den Inhalt Auskunft zu verlangen.

Panketal, 30.06.2009

Fornell
Bürgermeister

Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg
Niederlassung Autobahn
Stolpe, an der Autobahn A 111
16540 Hohen Neuendorf

Bekanntmachung
Vorarbeiten für Baumaßnahmen
an der Autobahn A 10, von östlich
Anschlussstelle (AS) Oberkrämer, km 161,625,
bis westlich Autobahndreieck (AD)
Schwanebeck, km 193,700, ohne
den Streckenabschnitt im Land Berlin

Gemäß Bundesfernstraßengesetz (FStrG Fassung 2003) geben wir Ihnen die Durchführung von Vorarbeiten für o.g. Baumaßnahme bekannt.

Die Vorarbeiten umfassen die Durchführung von Vermessungsarbeiten und Bodendenkmaluntersuchungen durch einschlägige Firmen im Auftrag des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Autobahn. Betroffen sind Flur und Flurstücke im direkt angrenzenden Bereich der Gemeinde Panketal, Gemarkung Schwanebeck, Flur 7 (siehe Übersichtslageplan 1:10.000)

Die Arbeiten werden voraussichtlich im September/ Oktober 2009 realisiert.

Gemäß § 16 des FStrG haben Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte derartige Arbeiten einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen durch die Straßenbaubehörde einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen durch die Straßenbaubehörde oder von ihr Beauftragte zu dulden.

Etwaige Vermögensnachteile, die durch diese Vorarbeiten entstehen, werden in Geld entschädigt und müssen bei unserer Dienststelle beantragt werden.

Im Auftrag
Soballa

Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung Panketal hat auf der 10. öffentlichen Sitzung am 17. August 2009 (Sondersitzung) folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss P V 135/2008/1
Festlegung der Anzahl der Mitglieder im Hauptausschuss sowie deren Bestellung

Der Beschluss P V 135/2008 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

Der Hauptausschuss besteht aus neun Mitgliedern und dem Bürgermeister.

Nachfolgende Mitglieder werden aus der Mitte der Gemeindevertretung bestellt:

1. Herr Friehe	Vertreter:	Herr Brasching
2. Herr Bernhardt	Vertreter:	Herr Pick
3. Herr Prof. Dr. Elsner	Vertreter:	Frau Schmidt
4. Frau Zillmann	Vertreter:	Herr Wetterhahn
5. Frau Stark	Vertreter:	Frau Gambal
6. Herr Voß	Vertreter:	Herr Rochner
7. Frau Wolschke	Vertreter:	Herr Schwertner
8. Herr Stahlbaum	Vertreter:	Herr Bona
9. Frau Dr. Pilz	Vertreter:	Herr Dr. Fittkau

Beschluss P V 74/2009

Aufhebung Haushaltssperren (Förderung des Sports)

Die Gemeindevertretung hebt die Sperrvermerke in den Haushaltsstellen 55000.98700 und 55000.98710 (Förderung des Sports) auf.

Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung Panketal hat auf der 11. öffentlichen Sitzung am 31. August 2009 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss P V 67/2006/3

Anpassung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes an die neue Eigenbetriebsverordnung

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes.

Beschluss P V 70/2009

Beantragung von Fördermitteln für je ein Feuerwehrfahrzeug zur Ersatzbeschaffung in 2011 & 2012

Die Gemeinde Panketal beantragt beim Landkreis Barnim auf der Grundlage der Richtlinie Stützpunktfeuerwehren des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg und der Konzeption des Ministeriums des Innern zur Förderung der Stützpunktfeuerwehren Fördermittel für je ein Löschgruppenfahrzeug für die Haushaltsjahre 2011 & 2012.

In die mittelfristige Finanzplanung des Haushalts 2010 werden für diese Fahrzeuge für die Haushaltsjahre 2011 & 2012 Auszahlungen von insgesamt 500.000 EUR und Einzahlungen aus Fördermitteln von insgesamt 250.000 EUR eingestellt.

Mit Eintreffen der neuen Fahrzeuge werden folgende, bereits jetzt wertmäßig abgeschriebene Einsatzfahrzeuge außer Dienst gestellt:

– LHF 16 / Typ: 122AF / Kennzeichen: BAR-2304 / Erstzulassung: 01.04.1986

– LHF 16 / Typ: 122AF / Kennzeichen: BAR-2305 / Erstzulassung: 25.05.1984

Beschluss P V 141/2008/1

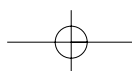
1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Panketal

Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Panketal vom 26.01.2009.

Beschluss P V 77/2009

Denkmal Hobrechtsfelder Wirtschaftsbahn – Freigabe Haushaltsstelle

1. Die Gemeindevertretung bestätigt die mit Datum vom 12.07.2009 von Herrn Manske, Herrn Jakob und Herrn Klaus eingereichte Konzeption zur Errichtung eines



- Denkmals für die Hobrechtsfelder Wirtschaftsbahn (siehe Anlage).
- Die Haushaltsstelle 30000.95040 wird in Höhe von 2.500 Euro gesperrt.
 - Die Einreicher des Konzeptes werden mit der baulichen Umsetzung beauftragt, dabei ist das zur Verfügung stehende Budget einzuhalten. Unterstützende Arbeiten können durch den Bauhof erbracht werden. Es ist auf die Mitwirkung von Bürgern zu orientieren.

Beschluss P V 48/2007/10
Überlassung der alten Sporthalle Schwanebeck an den SG Schwanebeck 98 e.V.

Die Gemeindevertretung billigt die im Aktenvermerk vom 10.06.2009 festgehaltenen Vereinbarungen zwischen der Gemeinde Panketal und dem SG Schwanebeck 98 e. V.

Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechenden Planungen durchzuführen und der Gemeindevertretung zur Entscheidung vorzulegen.

Über die Nutzung des beschriebenen Areals mit Gebäuden, ist eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde Panketal und dem SG Schwanebeck 98 e. V. abzuschließen, die die im Aktenvermerk festgehaltenen Gegebenheiten berücksichtigt.

Die Nutzungsvereinbarung hat dem Grundsatz Rechnung zu tragen, dass auch anderen Panketaler Sportvereinen die Nutzung der Halle gegen Aufwandsersatz ermöglicht werden muss.

Beschluss P V 103/2007/4

Beschluss über die Billigung und Offenlage des Entwurfes zum B-Plan Nr. 14 P „Sondergebiet Einzelhandel Bernauer Str./Händelstraße“, Planstand Juli 2009

- Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14 P „Sondergebiet Einzelhandel Bernauer Straße/Händelstr.“ und die Begründung mit Umweltbericht werden in der vorliegenden Form, Planungsstand Juli 2009 gebilligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 14 P „Sondergebiet Einzelhandel Bernauer Straße/Händelstr.“ mit Begründung und Umweltbericht, Planstand Juli 2009, sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 07.10.2009 bis einschließlich 09.11.2009 öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden über die Auslegung informiert und an der Planung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.
- Auf der Stellplatzfläche des Marktes ist ein DSD-Standort für Papier- bzw. Glas container vorzusehen. Entsprechende Vereinbarungen sind mit dem Grundstückseigentümer zu schließen.
- Die Gestaltung des Baukörpers erfolgt mit roter Klinkerfassade mit einem abgesetzten verputzten Eingangsbereich.

Beschluss P V 83/2009

Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes „Am Pfingstberg“, hier: Errichtung eines Bungalows statt Reihen- bzw. Doppelhaus

Die Gemeindevertretung stimmt der beantragten Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Am Pfingstberg“ (hier: Bungalow statt Reihen- bzw. Doppelhaus) nicht zu.

Beschluss P V 78/2009

Ausbau der Hobrechtsfelder Chaussee und Hobrechtsfelder Dorfstraße einschließlich Buswendestelle, Anliegerweg und Zufahrt Klettergarten – Freigabe der Vorplanung zur Durchführung der Anliegerversammlung

Die Gemeindevertretung bestätigt die vorliegende Vorplanung für den Ausbau der Hobrechtsfelder Chaussee und Hobrechts-

felder Dorfstraße einschließlich Buswendestelle, Anliegerweg und Zufahrt Klettergarten zum Zweck der Durchführung einer Anliegerversammlung.

Nach Auswertung der Anliegerbeteiligung ist die Vorplanung zur Variantenentscheidung der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorzulegen

Beschluss P V 79/2009

Ausbau der Schwanebecker Straße / Zepernicker Straße – Freigabe der Vorplanung zur Durchführung der Anliegerversammlung

Die Gemeindevertretung bestätigt die vorliegende Vorplanung für den Ausbau der Schwanebecker Straße / Zepernicker Straße zum Zweck der Durchführung einer Anliegerversammlung.

Nach Auswertung der Anliegerbeteiligung ist die Vorplanung zur Variantenentscheidung der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorzulegen

Beschluss P V 84/2009

Ausbau der unbefestigten Straßen im TEG 19 und 20 „Röntgental“ Steenerbusch-, Unterwalden-, Solothurn-, Schweizer und Uristraße – Freigabe der Vorplanung zur Durchführung der Anliegerversammlung

Die Gemeindevertretung bestätigt die vorliegende Vorplanung für den Ausbau der unbefestigten Steenerbusch-, Unterwalden-, Solothurn, Schweizer und Uristraße zum Zweck der Durchführung einer Anliegerversammlung.

Nach Auswertung der Anliegerbeteiligung ist die Vorplanung zur Variantenentscheidung der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die Verwaltung wird beauftragt, für den Unterbau zertifiziertes Recyclingmaterial zu verwenden.

Beschluss P V 65/2008/3

Weiterführung der Planung zum Anbau und Sanierung der Kindertagesstätte „Villa Kunterbunt“, Max-Lenk-Straße 10 in der Gemeinde Panketal

Die Gemeindevertretung beschließt, zur Schaffung von Krippenplätzen in der Kindertagesstätte „Villa Kunterbunt“, Max-Lenk-Straße 10 in Panketal nach Vorliegen der Baugenehmigung das Bauvorhaben durchzuführen und die erforderlichen Planungen zu erstellen.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, alle erforderlichen Aufträge auszulösen.

Beschluss P V 85/2009

Vertretung der Gemeinde Panketal im Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“

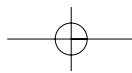
Die Gemeindevertretung Panketal beauftragt den Bürgermeister, die Gemeinde Panketal in der Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes (WBV) „Finowfließ“ zu vertreten. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Vertretungsbefugnis auf Beschäftigte des Fachbereiches I zu übertragen.

Der Bürgermeister wird weiterhin beauftragt, Herrn Dietrich Fleckenstein als sonstigen Beteiligten gemäß § 45 Wasserverbandsgesetz (WVG) für die Durchführung der Verbandschau (Gewässerschau) im Gemeindegebiet hinzuzuziehen. Soweit die Verbandsversammlungen öffentlich sind, ist Herr Dietrich Fleckenstein über die Termine zu informieren.

Beschluss P V 51/2008/1

Neuabschluss eines Wegenutzungsvertrages nach § 36 Energiewirtschaftsgesetz (EnWEG) für die Gasversorgung

Die Gemeindevertretung Panketal bestätigt den Vertragsentwurf als Grundlage für die Verhandlungen mit der EWE NETZ GmbH Oldenburg, zum Neuabschluss eines Wegenutzungs-



vertrages mit folgenden Maßgaben:

1. In § 4 des Vertrages wird die Laufzeit auf zehn Jahre festgelegt, mit der Option auf Verlängerung um weitere zehn Jahre.
2. Auf Seite 3 des Vertrages werden bei Punkt 3. Satz 3 die Worte: „Soweit erforderlich, ...“ gestrichen und dafür die Worte: „Auf Verlangen ...“ eingesetzt.
3. Im Rahmen der Bestimmungen zur Endschaftsklausel ist das Ertragswertverfahren festzusetzen.

nicht öffentlicher Teil

Beschluss P V 82/2009/1

Bauvorhaben SWSO 0109 Schmutzwassererschließung „Rathenaustraße mit Verbindungsweg“ Gemeinde Panketal, Ortsteil Schwanebeck – Auftragsvergabe

Beschluss P V 73/2009

Veräußerung des Grundstückes Flur 1, Flurstück 699 von Schwanebeck

Beschluss P V 80/2009

Erwerb des Flurstückes 720 der Flur 7 von Schwanebeck

Beschluss P V 85/2008/1

Gemarkung Zepernick, Flur 6, Flurstück 33 – Erhöhung der Belastungsvollmacht

Öffentliche Bekanntmachung Lohnsteuerkarten 2010

1. Die Lohnsteuerkarten 2010 sind bis zum 31.10.2009 ausgehändigt bzw. durch die Post übermittelt worden.
2. Hat ein Arbeitnehmer bis zu diesem Zeitpunkt keine Lohnsteuerkarte erhalten, kann er diese bei dem für ihn zuständigen Einwohnermeldeamt bzw. bei der für ihn zuständigen Gemeinde beantragen.
3. **Jeder Arbeitnehmer muss die Eintragungen auf seiner Lohnsteuerkarte überprüfen und unzutreffende Eintragungen berichtigen lassen.**
4. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die Lohnsteuerkarte 2010 zu Beginn des Kalenderjahres 2010 ihren Arbeitgebern auszuhändigen und, falls ihnen die Lohnsteuerkarte 2010 bis dahin nicht zugegangen ist, die Ausstellung sofort zu beantragen.
5. Bei schuldhafter Nichtvorlage bzw. nicht rechtzeitiger Vorlage der Lohnsteuerkarte 2010 ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Lohnsteuer nach der Lohnsteuerklasse VI zu ermitteln, einzubehalten und abzuführen. Weist der Arbeitnehmer nach, dass er die Nichtvorlage oder die nicht rechtzeitige Vorlage der Lohnsteuerkarte nicht zu vertreten hat, so hat der Arbeitgeber für die Lohnsteuerberechnung die ihm bekannten Familienverhältnisse des Arbeitnehmers zugrunde zu legen.
6. Unbefugte Änderungen und Ergänzungen der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte sind verboten und strafbar.
7. Änderung in den Besteuerungsverhältnissen des Arbeitnehmers dürfen vom Arbeitgeber erst dann berücksichtigt werden, wenn ihm die geänderte oder die ergänzte Lohnsteuerkarte vorgelegt worden ist.
8. **Anträge auf**
 - a) **Berücksichtigung von Kindern ÜBER 18 Jahren,**
 - b) Berücksichtigung von Kindern unter 18 Jahren in besonderen Fällen (z. B. für die keine steuerliche Lebensbescheinigung vorgelegt werden kann),
 - c) Berücksichtigung von Pflegekindern unabhängig vom Lebensalter,
 - d) **Berücksichtigung des vollen Kinderfreibetrages in Sonderfällen,**
 - e) Berücksichtigung von Kindern, die im Ausland ansässig sind,
 - f) Berücksichtigung erhöhter Werbungskosten oder Sonderausgaben sowie außergewöhnlicher Belastungen usw. **sind bei dem für den Arbeitnehmer zuständigen Finanzamt einzureichen.** Die erforderlichen Antragsformulare sind bei den Finanzämtern bzw. im Internet erhältlich.
9. Anträge auf Änderung/Ergänzung von sonstigen Eintragungen (z. B. Steuerklasse, Religionszugehörigkeit) sowie auf Wechsel der Steuerklassen bei Ehegatten sind bei dem Einwohnermeldeamt einzureichen.
10. **Nicht benötigte Lohnsteuerkarten 2010 sind an das Einwohnermeldeamt zurückzusenden,** das die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat.

Einwohnermeldeamt Panketal
Panketal, den 15.09.2009

